VERORDNUNG (EWG) Nr. 2822/88 DER KOMMISSION

vom 13. September 1988

zur Festsetzung der Koeffizienten für die Wertberichtigug beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 muß die systematische Wertberichtigung der zur öffentlichen Intervention angekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Ankaufs vorgenommen werden. Daher muß die Kommission vor Beginn jedes Haushaltsjahres den Prozentsatz der Wertberichtigung festlegen. Dieser Prozentsatz entspricht höchstens der Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem voraussichtlichen Absatzpreis des jeweiligen Erzeugnisses.

Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 kann die Kommission die Wertberichtigung zum Zeitpunkt des Ankaufs zur Intervention auf einen Bruchteil dieses Prozentsatzes beschränken, der jedoch nicht weniger als 70 % betragen darf. Es erscheint angezeigt, auf der Grundlage dieser Bestimmung Koeffizienten festzulegen, die von den Interventionsstellen auf die monatlichen Ankaufswerte der Erzeugnisse angewendet werden können, um die Beträge der Wertberichtigung zu erhalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wert der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, die nach dem Ankauf zur öffentlichen Intervention von den Interventionsstellen zwischen dem 1. Oktober 1988 und dem 30. September 1989 eingelagert oder übernommen werden, wird um einen Prozentsatz berichtigt, der der Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem voraussichtlichen Verkaufspreis des betreffenden Erzeugnisses entspricht.

Artikel 2

Die Interventionsstellen wenden auf den Wert der angekauften Erzeugnisse die im Anhang aufgeführten Koeffizienten an.

Die auf diese Weise bestimmten Ausgabenbeträge werden der Kommission im Rahmen der Meldungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 der Kommission (3) übermittelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1.

ANHANG

Wertberichtigungskoeffizienten „k" (gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78), auf den Wert der monatlichen Ankäufe anzuwenden

Erzeugnis	„k"
Zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen	0,55
Zur Brotherstellung ungeeigneter Weichweizen	0,55
Gerste	0,55
Roggen	0,55
Hartweizen	0,55
Mais	0,55
Sorghum	0,55
Sonnenblumen	0,55
Raps, Rübsen	0,55
Olivenöl	0,125
Zucker	0,55
Butter	0,45
Magermilchpulver	0,20
Rindfleisch	0,55
Alkohol gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (1)	0,70
Tabak	0,65

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.